

S a t z u n g

der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen

- - - -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung sowie aufgrund der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen (Friedhofsordnung) vom 10. April 1980 und der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Assel (Friedhofsgebührenordnung) vom 3. April 1978 sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Drochtersen (Friedhofsgebührenordnung) vom 19. April 1990 hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 4. Dezember 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, werden nachstehende Gebühren erhoben:

Leichenkammer und Aufbahrungsraum

- | | |
|--|----------|
| a) Inanspruchnahme einer Leichenkammer | 50,-- DM |
| b) Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes | 10,-- DM |

Aussegnungshalle

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Inanspruchnahme der Aussegnungshalle | 100,-- DM |
|--------------------------------------|-----------|

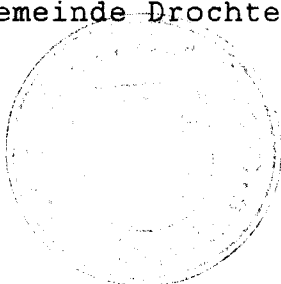
§ 2

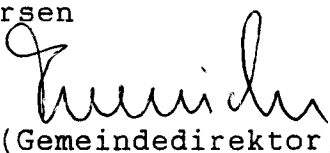
- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, ihre Gültigkeit.

Drochtersen, den 4. Dezember 1991

Gemeinde Drochtersen


(Bürgermeister)




(Gemeindedirektor)

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen

- - - - -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung sowie aufgrund der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen (Friedhofsordnung) vom 10. April 1980 und der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Assel (Friedhofsgebührenordnung) vom 27.06.1995 sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des gemeindliche Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Drochtersen (Friedhofsgebührenordnung) vom 19. April 1990 hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 10. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, werden nachstehende Gebühren erhoben:

Leichenkammer und Aufbahrungsraum

- | | |
|--|-----------|
| a) Inanspruchnahme einer Leichenkammer | 100,00 DM |
| b) Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes | 10,00 DM |

Aussegnungshalle

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Inanspruchnahme der Aussegnungshalle | 200,00 DM |
|--------------------------------------|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Drochtersen, den 11. Dezember 1997
Gemeinde Drochtersen


Bösch
(Bürgermeister)




Frerichs
(Gemeindedirektor)

Euroglättungssatzung

der Gemeinde Drochtersen

aufgrund der §§ 6, 8, 29, 39, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung,

der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1988 (NGVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit

§ 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. März 1998 (NGVBl. S. 347) in der zur Zeit geltenden Fassung

der §§ 64 ff der Gewerbeordnung vom 1.1.1978 (BGBl. S. 97) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder vom 25.09.1995 (NGVBl. S. 303) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (NGVBl. S. 199) in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 22. August 2001 folgende Euroglättungssatzung beschlossen:

Artikel 9

Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen

Die Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen wird wie folgt geändert:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, werden nachstehende Gebühren erhoben:

Leichenkammer und Aufbahrungsraum

- | | |
|--|---------|
| a) Inanspruchnahme einer Leichenkammer | 51,10 € |
| b) Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes | 5,10 € |

Aussegnungshalle

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Inanspruchnahme der Aussegnungshalle | 102,30 € |
|--------------------------------------|----------|

Satzung

zur **3.** Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeitigen Fassung sowie aufgrund der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Ortschaft Hüll der Gemeinde Drochtersen (Friedhofsordnung) vom 10. April 1980 und der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Assel (Friedhofsgebührenordnung) vom 27. Juni 1995 sowie der Satzung über die Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Drochtersen (Friedhofsgebührenordnung) vom 19. April 1990 hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 02. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, werden nachstehende Gebühren erhoben:

Leichenkammer und Aufbahrungsraum

- | | |
|--|---------|
| a) Inanspruchnahme einer Leichenkammer | 68,00 € |
| b) Inanspruchnahme des Aufbahrungsraumes | 7,00 € |

Aussegnungshalle

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Inanspruchnahme der Aussegnungshalle | 152,00 € |
|--------------------------------------|----------|

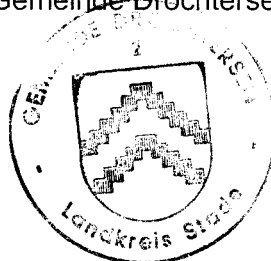
§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Drochtersen, den 08. März 2004
Gemeinde Drochtersen



Bösch
(Bürgermeister)



Frerichs
(Gemeindedirektor)

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, wird nachstehende Gebühr erhoben:

Friedhofskapelle insgesamt (Leichenkammer, Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle)	255,00 €
---	----------

Eine Differenzierung zwischen der tatsächlichen Nutzung der Leichenkammer, des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle erfolgt nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Drochtersen, den 13. Dezember 2011



Hans-Wilhelm Bösch
Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 03. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhofskapellen in Drochtersen, Assel und Hüll, Gemeinde Drochtersen, wird nachstehende Gebühr erhoben:

Friedhofskapelle insgesamt (Leichenkammer, Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle)	270,00 €
---	----------

Eine Differenzierung zwischen der tatsächlichen Nutzung der Leichenkammer, des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle erfolgt nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Drochtersen, den 04. April 2019


Mike Eckhoff
Bürgermeister

